

## Steckensperrungen für den LKW-Durchgangsverkehr

Ergänzende Hinweise für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezug nehmend auf mein Schreiben vom 08.12.06 bei dem es um die Definition des Durchgangsverkehres und die Erläuterung des 75 km-Umkreises ging, teile ich Ihnen mit, dass ich derzeit eine Möglichkeit für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für die Fallkonstellation sehe, dass ein Berechtigter für eine gesperrte Strecke diese nicht benutzen will, sondern eine andere gesperrte Strecke in unmittelbarer Nähe, sofern diese **kürzer** ist als die gesperrte ursprüngliche Strecke.

Ausnahmen in diesem Sinne können erteilt werden, wenn eine Privilegierung nach Buchstabe a) des Schreibens vom 08.12.06 vorliegt.

Beispiel:

Ein Antragsteller aus Wetter an der B 252 (Anlieger) darf die gesperrte B 252 bis Diemelstadt befahren um dann über die A 44, A 7 nach Hannover zu gelangen. Er möchte jedoch die kürzere Strecke B 3 von Cölbe nach Borken über die A 49, A 7 nach Hannover benutzen.

In diesem Falle wäre die Möglichkeit einer Einzelausnahmegenehmigung zu prüfen, da die Strecke B 3 kürzer ist als die berechnete Strecke B 252.

Zuständig für die Erteilung von Ausnahmegenehmigung ist das Regierungspräsidium in Hessen,

- a) in welchem sich der Sitz des Antragstellers befindet oder
- b) in welchem sich das Grundstück befindet, welches angedient werden soll,
- c) oder in welchem Bezirk der Antragsteller erstmals gesperrte Strecken befahren will.

Ich stelle anheim, diese Information Ihren betroffenen Mitgliedunternehmen in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Becker